

Netzanschlussvertrag

für bestehenden mittelspannungsseitigen Anschluss

zwischen

**REWAG Netz GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Registergericht Regensburg HRB 9960**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

**Firma
Familiennamen
Vorname
Straße
PLZ / Ort
Geschäftspartnernummer**

- nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt -

MUSTER

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilnetz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

1. Vertragsdaten

- 1.1 Anschlussstelle: _____
- 1.2 Zählernummer: _____
- 1.3 Zählpunkt: _____
- 1.4 Spannungsebene Anschluss: _____
- 1.5 Spannungsebene Messung: _____
- 1.6 vorzuhaltende Netzanschlussleistung
am Übergabepunkt: _____
- 1.7 Eigentumsgrenze: _____

2. Gegenstand des Vertrages

Der Netzbetreiber hat den oben genannten Anschluss erstellt und hält ihn für die Dauer und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung.

3. Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist.

Der Anschlussnehmer ist nicht Grundstückseigentümer.

Er verpflichtet sich eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist die **Anlage 1** zu verwenden. Im Falle der Erstellung/Veränderung des Netzanschlusses hat sich die Zustimmung auch darauf zu erstrecken.

4. Mitteilungspflicht

- 4.1 Der Anschlussnehmer ist berechtigt und bei Veräußerung seiner Anlage verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er wird jedoch von seiner vertraglichen Verpflichtungen nur frei, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Netzbetreiber der Übertragung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken erhoben werden können.
- 4.2 Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht nach, ist dieser verpflichtet dem Netzbetreiber Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.

- 4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Wechsel des Unternehmens ist öffentlich bekannt zu machen. Der Anschlussnehmer ist in diesem Falle berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Ende der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

5. Entgelt/Baukostenzuschuss

- 5.1 Das Entgelt für die Erstellung des Anschlusses sowie der Baukostenzuschuss wurden vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber bereits bezahlt.
- 5.2 Sofern der Anschlussnehmer während der Laufzeit des Vertrages seine Leistungsanforderungen erhöht oder die höchste gemessene ¼-h-Wirkleistung die vorzuhaltende Netzanschlussleistung am Übergabepunkt (1.6) überschreitet, ist eine Erweiterung dieser Netzanschlussleistung nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für die Erweiterung der Anschlussleistung weitere Netzanschlusskosten und/oder Baukostenzuschüsse in entsprechender Höhe verlangen.

6. Messung

- 6.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen elektrischen Anlage entnommenen elektrischen Energie, einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgabe des Netzbetreibers als Messtellenbetreiber. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG von einem Dritten durchgeführt werden.
- 6.2 Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen, mit einem entsprechend prozentualen Aufschlag (derzeit 4 %) auf genehmigten Netznutzungspreis

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Übertragungsleistung wird erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist. Der Netzanschlussvertrag besteht, bis er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 7.3 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

- 7.4 Abreden außerhalb dieses Vertragstextes besteht nicht. Weitere Abreden sowie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 7.5 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien insoweit außer Kraft, als sie den Anschluss des Anschlussnehmers für diese Anschlussstelle an das Verteilnetz des Netzbetreibers betreffen.

Regensburg, den

....., den

REWAG Netz GmbH

Anschlussnehmer

Anlage

Zustimmungserklärung

Allgemeine Bedingungen der Netzbetreibers REWAG Netz GmbH

Übersichtsschaltbild

MUSTER